

**Gemeinde Neckartenzlingen**

**Änderung der Friedhofssatzung  
(Friedhofsordnung vom 22.01.2020  
und Bestattungsgebührenordnung vom 17.10.2018 und 01.01.2021)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 31 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde, hat der Gemeinderat am 28.06.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden die Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührensschuld entsteht
  - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen
  - b) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
  - c) bei Grabherstellungsgebühren sowie bei Gebühren für die Herstellung von Grabeinfassungen und bei Gebühren für sonstige Leistungen mit der Bestattung.
  - d) bei Verwaltungsgebühren mit Ausstellung der Grabmalgenehmigung
2. Die Grabnutzungsgebühren werden mit der Aushändigung der Nutzungsurkunde fällig. Die übrigen Benutzungsgebühren, die Grabherstellungsgebühren, die Gebühren für die Grabeinfassungen und Grabausstattung, die Gebühren für sonstige Leistungen sowie die Verwaltungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntmachung fällig.

**§ 4**

**Bestattungsgebühren**

1. Festsetzung der Benutzungsgebühren  
(siehe Anlage 1)
2. Festsetzung Grabherstellungsgebühren, Herstellung von Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen bzw. Grabfeldbepflanzungen und Sonstige Leistungen  
(siehe Anlage 2)

3. Gebühren für die Nutzung der Aussegnungshalle/Leichenzelle  
(siehe Anlage I)
4. Verwaltungsgebühren  
(siehe Anlage I)

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Änderungssatzungen vom 01.01.2019 und 01.01.2021 außer Kraft.

Neckartenzlingen, den 29.06.2022

Gez.

Melanie Braun, Bürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Änderung der Friedhofssatzung:

Beschlussdatum Gemeinderat:	28.06.2022
Öffentliche Bekanntmachung:	01.07.2022 (Amtsblatt)
Inkrafttreten:	01.08.2022